

22.

Aufhebung des Frankirungs-Zwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Sachsen, und Anwendung eines gemein- schaftlichen Porto-Tariffes.

Zur Erleichterung des Briefverkehrs zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist am 28. November 1842 mit der Post-Administration dieses Staates eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Brief-Porto-Tariffes abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. April 1843 in Wirksamkeit zu treten haben, und in welcher Beziehung Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erstens. Vom erwähnten Zeitpunkte angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus den k. k. Oesterreichischen Staaten nach dem Königreiche Sachsen und umgekehrt bis zur Gränze, mit Ausnahme der unter 4 und 7 angedeuteten Fälle, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief portofrey zukommen machen will, aufzuhören, und es werden sonach die Briefe in der Regel von den Postämtern ohne Abforderung einer Porto-Gebühr angenommen werden, deren Bezahlung in diesem Falle dem Adressaten obliegt.

Zweitens. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist eine gemeinschaftliche

Porto-Taxe in zwey Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebieths-Gränze, in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für die Entfernung vom Aufgabs- bis zum Abgabsorte bis einschließlic zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzern Conventions-Münze, und für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzern Conventions-Münze für den einfachen Brief eingehoben werden soll.

Dem gemäß kann in die erste Tarstufe lediglich die Correspondenz jener Postorte in Böhmen fallen, welche von Postorten in Sachsen nicht über zehn Meilen entfernt sind, und es unterliegen die Briefe zwischen allen anderen Postorten der Oesterreichischen Monarchie und des Königreiches Sachsen der Anwendung des zweyten Tarstages von zwölf Kreuzern.

Drittens. Zu Gunsten der königlich Sächsischen Post-Casse wird überdieß ein Zuschlags-Porto von vier Kreuzern für den einfachen Brief, in der Beschränkung auf die Correspondenzen zwischen Leipzig und den k. k. Oesterreichischen Staaten, zugleich mit der gemeinschaftlichen Porto-Taxe eingehoben werden, von dessen Bezahlung jedoch die Briefe zwischen Leipzig und jenen Postorten in Böhmen ausgenommen sind, welche in den Rayon der ersten Tarstufe einbezogen wurden.

Viertens. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt, und es kommen die gemeinschaftlichen Porto-Taxen und der Leipziger Zuschlag für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Briefe nach der angeschlos-

fenen Tax- und Gewichts-Progressions-Tabelle zu entrichten *).

Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth der einfache Brieffaß mehr einzuheben.

Sollte wahrgenommen werden, daß Sendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so wird die einfache Taxe so vielfach erhoben, als das Gewicht der Sendungen Lothe beträgt.

Fünftens. Für Sendungen unter Kreuzband ist folgende Porto-Ermäßigung bewilliget:

- a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Courants und Circulare, Musikalien und Cataloge, welche so verschlossen aufgegeben werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Brief-Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derley Sendungen nichts Geschriebenes beyliegen.
- b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beygeschlossen oder angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tariffmäßigen Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief einzuheben; es darf jedoch der Brief selbst nicht mehr als ein halbes Loth wiegen.

*) Siehe die Beilage.

Uebrigens muß die Porto-Gebühr für die unter a) und b) erwähnten Sendungen bey der Aufgabe bezahlt werden, wenn auf sie die gedachte Porto-Ermäßigung Anwendung finden soll.

Sechsten s. Für recommandirte Briefe im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen ist die Recommandations-Gebühr in Oesterreich mit sechs, und in Sachsen mit drey Kreuzern festgesetzt, und dieselbe entweder bey der Aufgabe oder bey der Bestellung zu entrichten, je nachdem die Sendung frankirt oder mit Porto belegt abzusenden ist.

Die Gebühren für Retour-Receipte werden nach der dießlandes bestehenden Vorschrift mit sechs und zwölf Kreuzern festgesetzt, und es müssen dieselben stets von den Aufgebern entrichtet werden.

Siebentens. Wegen portofreyer Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen, und bezüglich der unter 1 erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungs-Zwanges wird Folgendes festgesetzt:

I. In Absicht auf portofreye Sendungen (Dienstschreiben und Actenstücke):

- a) Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Sachsen und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen bey der Aufgabe ganz frankirt werden.
- b) Die Correspondenzen zwischen Behörden, Stellen und öffentlichen Anstalten in Oesterreich und Sachsen in Regierungs- und Official-Sachen, so wie die ämtlichen Aufgaben derselben an Private werden von der Postanstalt, wo die

Aufgabe geschieht, portofrey belassen, wenn das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe statt findet, von der Porto-Entrichtung befreyt ist.

Es müssen jedoch diese Aufgaben mit R. S. (Regierungs-Sache) oder mit Ex officio und mit dem Gegenstande als gesetzlich portofrey bezeichnet seyn.

Die dießseitigen Postämter haben für derley Sendungen aus Sachsen die halbe Tare in dem Falle zu Gunsten der dießseitigen Post-Casse einzuhoben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde, Stelle oder öffentliche Anstalt, der Gegenstand oder die Person, nach den dießseitigen Verordnungen portopflichtig ist.

- c) Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Entrichtung des Porto im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreyt sind, kommen wie die unter a) erwähnten Sendungen zu behandeln.
- d) Da in den k. k. Staaten die Correspondenzen der k. k. Behörden in Partey-Sachen nicht portopflichtig sind, wohl aber in Sachsen, so bleibt es der königlich Sächsischen Postanstalt überlassen, für derley an königlich Sächsische Behörden aus Oesterreich einlangende Sendungen die halbe Tare bey der Abgabe für sich zu erheben, und eben so bey Aufgaben königlich Sächsischer an k. k. Oesterreichische Behörden in Partey-Sachen die halbe Tare als franco zu erheben.

Die dießseitigen k. k. Behörden haben solche Sendungen mit Ex officio in Parthey = Sachen zu bezeichnen.

II. In Betreff persönlicher Porto-Freyheiten ist Folgendes festgesetzt:

- aa) Die unmittelbare Correspondenz Ihrer Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses und des Sächsischen Königshauses wird gegenseitig portofrey belassen.
- bb) Personen, welche in Oesterreich oder in Sachsen befugt sind, Briefe ohne Entrichtung einer Taxe abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen, wenn sie die vollständige Frankatur an den Adressaten beabsichten, oder dazu nach lit. a) verpflichtet sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Porto-Taxe zu Gunsten der bestellenden Postanstalt, und bezüglich des Zuschlages für Leipzig zu Gunsten der Sächsischen Post-Casse zu entrichten.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 9. März 1843, an sämtliche Vönderstellen und Cameral-Behörden.

***) Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle**
 für die
 auß dem Wechselverkehre zwischen
Oesterreich und Sachsen
 entstandene Correspondenz.

Gewicht.	Betrag in Convent. Münze W. W.					
	Gemeinschaftliche Brief-Taxe.				Zuschlag für Leipzig.	
	1ste Stufe zu 6 fr.		2te Stufe zu 12 fr.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
bis 1/2 Loth	—	6	—	12	—	4
über 1/2 Loth. bis incl. 1 Loth.	—	9	—	18	—	6
" 1 " " " 1 1/2 "	—	12	—	24	—	8
" 1 1/2 " " " 2 "	—	18	—	36	—	12
" 2 " " " 2 1/2 "	—	24	—	48	—	16
" 2 1/2 " " " 3 "	—	30	1	—	—	20
" 3 " " " 4 "	—	36	1	12	—	24
" 4 " " " 6 "	—	42	1	24	—	28
" 6 " " " 8 "	—	48	1	36	—	32
" 8 " " " 12 "	—	54	1	48	—	36
" 12 " " " 16 "	1	—	2	—	—	40
" 16 " " " 24 "	1	6	2	12	—	44
" 24 " " " 32 "	1	12	2	24	—	48